



2014...

...es gibt Dinge, die sind jüngeren Datums. Nichts desto trotz wünschen wir allen unseren Kunden und Geschäftsfreunden an dieser Stelle einen guten Start ins nicht mehr ganz so neue Jahr. Sicher nehmen Sie voller Enthusiasmus die neue Herausforderung an und stecken voller Pläne. Wir wünschen Ihnen, dass alles gelingen möge, was Sie sich vorgenommen haben sowohl beruflich als auch privat.

Ihr Team der Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH

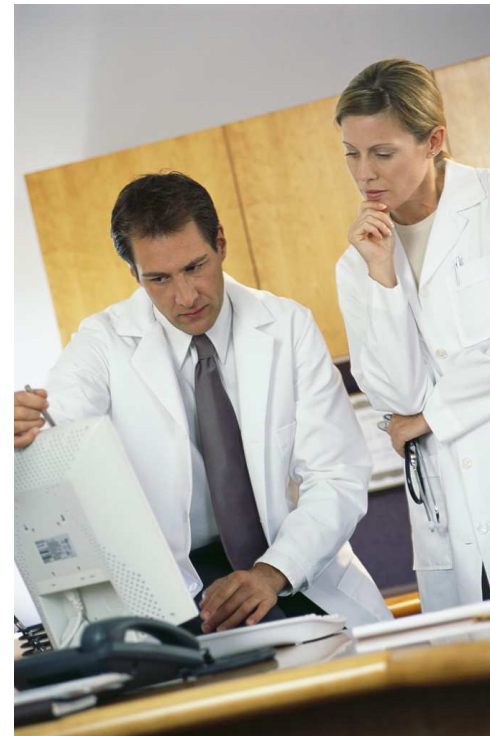
Neue Arbeitsmedizinische Vorsorge-Verordnung (Arb- MedVV) – war das schon nö- tig?

Das Inkrafttreten der ersten Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung ist noch gar nicht so lange her: 24.12.2008

Letztes Jahr trat unmittelbar vor dem Arbeitsschutzkongress in Düsseldorf am 31.10.2013 die Erste Verordnung zur Änderung der ArbMedVV in Kraft, was der arbeitsmedizinischen Vorsorge weiteren Nachdruck verleiht. Ihr Ziel ist es, rechtzeitig zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten Maßnahmen einleiten zu können. Die leider in zu geringer Anzahl vorhandenen Betriebsärzte sind die Experten in Sachen Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Gesundheit. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt durch sie die Beurteilung dieser Wechselwirkungen auf individueller Ebene. Ihre Aufgabe ist es, die Beschäftigten über persönliche Gesundheitsrisiken aufzuklären und zu beraten. Damit macht die arbeitsmedizinische Vorsorge eine wichtige Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen, die zum Schutz der Beschäftigten getroffen werden, aus.

Arbeitsmedizinische Vorsorge darf sich nicht auf klassische Gesundheitsgefährdungen wie z.B. Gefahrstoff- oder Lärmexpositionen beschränken. Hegt ein Beschäftigter z. B. die Vermutung,

es könnte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und seiner Arbeit geben, so ist das ein Ansatzpunkt für das Wirksamwerden des Betriebsarztes. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass Betriebsärzte bei den Beschäftigten eine Vertrauensposition innehaben.



Deshalb verdeutlicht die novellierte ArbMedVV über eine neue Terminologie und durch Klarstellungen, dass es bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge keineswegs um den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anfor-

derungen geht und dass kein Zwang zu Untersuchungen besteht. Vielmehr stehen individuelle Aufklärung und Beratung, auch zu Fragen des Erhalts der Beschäftigungsfähigkeit, im Fokus. Des Weiteren stärkt die neue ArbMedVV den persönlichen Datenschutz der Beschäftigten. Wenn Sie Fragen in Bezug auf die neue ArbMedVV haben, können Sie in diesem Zusammenhang auch beim nächsten Zusammentreffen Ihren Betriebsarzt ansprechen.

Außerdem beinhaltet die neue ArbMedVV darüber hinaus Aktualisierungen im Anhang zur Angebotsvorsorge bei gefährdenden Tätigkeiten und zur Pflichtvorsorge bei besonders gefährdenden Tätigkeiten. Damit erfolgt eine Anpassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge an den Stand der Wissenschaft. Für alle übrigen Tätigkeiten kommt die Wunschvorsorge in Betracht und wird dadurch aufgewertet. Im Zusammenhang mit der Wunschvorsorge wurde zusätzlich der § 5a eingefügt:

Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Damit wird gleichzeitig die Rolle der aktuellen Gefährdungsbeurteilung, die Sie in Ihrem Unternehmen verpflichtend vorhalten müssen, gestärkt.

Im Anhang über die Pflicht- und Angebotsuntersuchungen ist für Zahntechniker besonders der Teil 2 interessant: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen



Gemäß Abs. (2) Angebotsvorsorge muss der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge veranlassen, sondern hat nur eine Angebotsvorsorge anzubieten bei gezielten

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und **nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind** oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, **es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen.**

Auch hier wird der Stellenwert der Gefährdungsbeurteilung erneut deutlich. Die konkreten Bedingungen und ergriffenen Schutzmaßnahmen in Ihrem Labor sind unbedingt heranzuziehen, um die Entscheidung zu treffen, in welcher Form die arbeitsmedizinische Vorsorge durchgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die nach wie vor in Kraft befindliche **BGI 775 „Zahntechnische Laboratorien - Schutz vor Infektionsgefahren“** – damit sind Sie auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

Und ab geht die Post...

Autos sind aus unserem Alltag nicht wegzudenken – weder aus dem privaten, noch aus dem beruflichen. Damit sie uns immer sichere transportieren, gehören sie regelmäßig auf den Prüfstand. Der TÜV und die AU sind ebenfalls



Wie steht es aber mit den Fahrern, fahren doch unsere Autos nicht von selbst, sondern werden „bedient“. Dazu muss man fit sein, sonst gefährdet man sich und gefährdet andere. Daher macht es Sinn, wenn Fahrzeugführer regelmäßig die eigene Fahrtüchtigkeit prüfen lassen. Es ist auffällig, dass gerade ältere Fahrzeugführer ein deutlich höheres Unfallrisiko aufweisen als die mittleren Jahrgänge. Ein turnusmäßiger Gesundheitscheck scheint in diesem Zusammenhang angeraten. Damit können die mit dem Alter schleichend einhergehenden gesundheitlichen Einbußen festgestellt werden. Einen zentralen Punkt stelle dabei die Sehschärfe dar. In der Altersgruppe der 60- bis 69-Jährigen verfügen ca. 25 % nur noch über eine reduzierte Sehschärfe. Dazu kommen bei so manchem noch Augenerkrankungen wie der Grüne Star, der zu einer Einschränkung des Sichtfelds führt. Folge davon sind das schlechtere Erfassen des Verkehrsgeschehens und mögliche lebensgefährliche Fehleinschätzungen durch den betroffenen Fahrer.



Nicht nur die Augen sind zur Gewährleistung unserer Fahrtüchtigkeit wichtig, sondern auch die Ohren, nimmt doch unser Gehör wichtige akustische Signale aus dem Umfeld auf – oder aber eben nicht mehr in ausreichendem Maße. Daneben spielen Aufmerksamkeit, Reaktionsgeschwindigkeit und Beweglichkeit eine große Rolle, um Situationen im Straßenverkehr meistern zu können. Diese sollten alle von Zeit zu Zeit auf dem Prüfstand stehen. Für ältere Menschen ist es darüber hinaus ratsam, dass sie ihr Herz, die Leber sowie das Nervensystem vollständig durchchecken lassen.



Sind Sie oder Ihre Mitarbeiter beruflich mit dem Auto unterwegs, bietet sich die Eignungsuntersuchung G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ an, die Ihr Betriebsarzt sicher gern vornimmt. Unfall- und Gesundheitsgefahren lassen sich wirksam nur vermeiden oder vermindern, wenn das Personal für die Durchführung gefährdender Tätigkeiten geeignet ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Betriebsablauf möglichst störungsfrei bleibt und bei Störfällen die Beschäftigten in der Lage sind, adäquat zu handeln.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine erhöhte Gefährdung, die die Eignungsbeurteilung durch den Unternehmer selbst nicht ohne weiteres ermöglicht, soll der Einsatz der Beschäftigten nur bei betriebsärztlich festgestellter gesundheitlicher Eignung erfolgen.

Mit der „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“ erhält die G25-Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten keine Rechtsgrundlage im Sinne einer Pflicht- oder Angebotsuntersuchung. Allerdings gibt es für diese anerkannte arbeitsmedizinische Regel viele Anwendungsfelder, die Verbindlichkeit durch Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge und Unternehmeranweisungen auf der Basis adäquater **Gefährdungsbeurteilungen** erlangen können.



Der Grundsatz G25 ist auch anzuwenden auf Wunsch eines Beschäftigten, der Fahr-, Steuer- oder Überwachungstätigkeiten ausführt und eine Gefährdung aus gesundheitlichen Gründen bei weiterer Ausübung seiner Tätigkeit vermutet (Wunschuntersuchungen nach § 2 ArbMedVV).

Bei Untersuchungen nach G25 ist vom hierzu beauftragten Arbeits- oder Betriebsmediziner zuerst eine tätigkeitsbezogene Anamnese zu erfassen. Weiterhin muss ein Ganzkörperstatus aufgenommen werden (körperliche Untersuchung) unter besonderer Berücksichtigung von Herz-Kreislaufstörungen, neurologischen und psychischen Auffälligkeiten sowie schlafbezogenen Atmungsstörungen. Besondere Bedeutung hat die Untersuchung der Seh- und Hörfähigkeit. Bestandteil der Untersuchung nach G25 ist u. a. der Urinstatus mit

dem Mehrfachteststreifen, der Rückschluss auf eine Vielzahl pathologischer Veränderungen erlaubt. Sollte der Fall unklar sein, erlaubt der Grundsatz G25 ausdrücklich Blutuntersuchungen und weitere Urinuntersuchungen. Allerdings soll diese Erweiterung grundsätzlich auf Einzelfälle beschränkt bleiben. In erster Linie dienen sie der Beurteilung nach G25 relevanter Gesundheitsstörungen.

Nicht nur Liebe geht durch den Magen

Über das Essen gibt es zahlreiche mehr oder weniger lustige und mehr oder weniger wahre Sprüche:

„Der Mensch ist nicht, was er isst, sondern wie er isst.“ (Mensaüberschrift)

„Gar wunderbar geht's manchmal zu hienieden auf der Erden!
Die Suppen, die ein anderer kocht,
muss dennoch gegessen werden.“ (Wilhelm Busch)



„Man soll dem Leib etwas Gutes bieten, damit die Seele Lust hat, darin zu wohnen.“ (Winston Churchill)

Ernährung ist nicht gleich Ernährung. Einer Studie der Techniker Krankenkasse (TKK) zufolge fällt jedem dritten Beschäftigten die gesunde Ernährung am Arbeitsplatz schwer. Sein wir ehrlich: Er-tappen wir uns nicht auch des Öfteren bei schlechten Essgewohnheiten? – Darunter leiden sowohl unsere Gesundheit als auch unsere Leistungsfähigkeit. Häufig treten Konzentrationsschwierigkeiten und Kopfschmerzen auf, ganz zu schweigen von chronischen Erkrankungen wie Übergewicht, Diabetes mellitus und Fettstoffwechselstörungen, die in vielen Fällen auch auf eine unausgewogene Ernährung zurückzuführen sind.



„Essen ist eine höchst ungerechte Sache: Jeder Bissen bleibt höchstens zwei Minuten im Mund, zwei Stunden im Magen, aber drei Monate an den Hüften.“ (Christian Dior)

Daher sollten Sie und Ihre Mitarbeiter sich die Ruhe für eine entspannte Mittagspause nehmen, in der Sie das Hauptaugenmerk auf das Essen richten und somit auch Erholung und Entspannung finden.

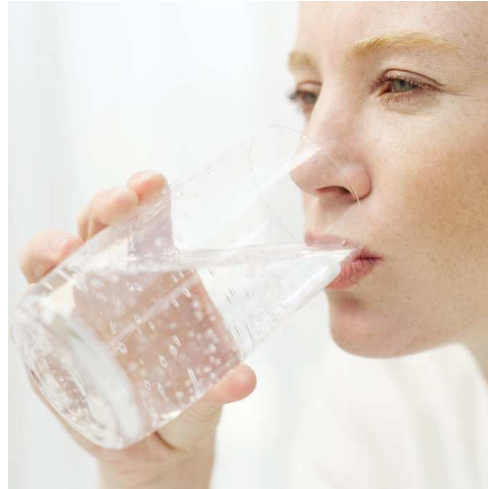


Wenn Sie Ihren Arbeitstag strukturieren, ist es zu empfehlen, dabei regelmäßig Essenspausen einzuplanen und nicht einfach nebenbei etwas zu „verspeisen“. Essen und Trinken sind in der Zahntechnik am Arbeitsplatz ohnehin verboten, so dass Sie Ihre Mahlzeit in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten einnehmen. Sollte keine Zeit für eine klassische Mittagspause bleiben, so sind Sie gut beraten, mehrere kleine Zwischenmahlzeiten wie Obst und Rohkost einzuplanen, zumal diese Sie nicht so schnell ermüden.

„Nicht einmal der Geist kann richtig arbeiten, wenn wir von Speis und Trunk vollgestopft sind.“ (Cicero)

Vergessen Sie auch nicht, ausreichend zu trinken – Ärzte empfehlen mindes-

tens anderthalb Liter pro Tag. Damit beugen Sie Kopfschmerzen und einem Leistungsabfall vor.



Unternehmermodell – hier ist noch Platz frei

Sollten Sie noch in der Pflicht sein, an einem Grund- oder Aufbau-seminar bzw. an einer Fortbildung teilzunehmen, so bieten sich die folgenden Möglichkeiten:

Grundseminare:

- 05.02.2014 – Düsseldorf
- 12.02.2014 – Mannheim
- 25.02.2014 – Saarbrücken
- 26.02.2014 – Saarbrücken
- 08.04.2014 – Berlin
- 01.07.2014 – Düsseldorf



Aufbau-seminare:

- 21.01.2014 – Hamburg
- 14.03.2014 – Stuttgart
- 03.04.2014 – Pforzheim
- 09.04.2014 – Berlin
- 27.08.2014 – Düsseldorf



Fortbildungen:

- 05.05.2014 – Freiburg

06.05.2014 – Karlsruhe

14.05.2014 – Düsseldorf

04.06.2014 – Neumünster

30.06.2014 – Düsseldorf

09.09.2014 – Kaiserslautern

10.09.2014 - Koblenz

Bei Rückfragen oder Anmeldewünschen wenden Sie sich bitte an uns (Dr. Hölz Sicherheitstechnik GmbH, Tel. 030-7577660) oder an Ihre Zahntechnikerinnung.

Wir werden auch nochmals all jene anschreiben, deren Anmeldungen im letzten Jahr leider nicht mehr berücksichtigt werden konnten, da die Fortbildungsseminare ausgebucht waren. Sollte es in diesem Zusammenhang (unerwartet!) Kritik seitens der Berufsgenossenschaft geben, so verweisen Sie die entsprechende Person bitte an uns. Wir können dann eine Klärung herbeiführen (Tel. 0157-72535859).

